

Hiermit fechten die unterzeichnenden Studenten die Wahlen zum Konvent und den Fachbereichsräten an.

Gründe:

1. Verstöße gegen die Paragraphen 19 und 20 der WOTHD. Nicht allen Wahlberechtigten sind die Wahlunterlagen rechtzeitig zugegangen. So haben einige von uns keine Unterlagen erhalten. Nach § 19 WOTHD sind gegen Rückgabe verschriebener oder unbrauchbar gewordener Wahlunterlagen neue auszuhändigen. Damit sind alle diejenigen von der Wahl ausgeschlossen, die diese Unterlagen nicht erhalten haben. Um diesem Anfechtungsgrund vorzubeugen sind den Wahlberechtigten, die keine Unterlagen hatten trotzdem welche ausgehändigt worden.
Dies steht aber im Widerspruch zu § 19 WOTHD. Da dieses Verfahren auch nicht in der Wahlbekanntmachung angekündigt wurde, besteht die Möglichkeit, daß Wahlberechtigte an der Wahl nicht teilgenommen haben, da sie keine Unterlagen erhalten haben und nicht erwarten konnten, zur Wahl noch zugelassen zu werden.
2. Verstöße gegen § 20 a (2) WOTHD
Von uns wurde beobachtet, daß Wahlberechtigte, die mit den ihnen zugesandten Unterlagen zur Urne kamen, sich nicht mehr durch Personalausweis oder Paß ausweisen mußten. Die Vorlage des Wahlscheins und die Tatsache, daß der Name im Wählerverzeichnis nicht abgehakt war, genügte den Wahlhelfern als Identitätsüberprüfung. Eine eindeutige Feststellung der Identität ist dadurch aber nicht gewährleistet.
Die Identität der Briefwähler wurde nicht überprüft - die auf den Wahlschein geleistete Unterschrift wurde und konnte nicht auf ihre Echtheit überprüft werden. Damit ist eine Gleichbehandlung von Brief- und Urnenwählern nicht gegeben.
3. Verstoß gegen § 20 a (4) WOTHD
Der Wahlschein derjenigen Wähler, die an der Urne gewählt haben wurde nicht zum Wählerverzeichnis genommen.
4. Möglich Verstöße gegen die Grundsätze der freien, gleichen und geheimen Wahl
Nach den unter Punkt 1 und 2 genannten Gründen ist bei den Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten nicht gewährleistet, daß sie frei und geheim (Briefwahl) oder gleich durchgeführt wurde. Eine sichere Feststellung, daß jeder Wähler nur eine Stimme abgegeben hat ist nicht zu treffen.
Das praktizierte Wahlverfahren läßt auch die sonst bei Kommunal- Landtags- oder

Bundestagswahlen üblichen Grundsätze unbeachtet.

Auch die Auflage des Bundesverfassungsgerichtes, daß die Briefwahl die zu begründende Ausnahme sein muß, wird nicht beachtet.

Nach dem die Wahlen zu den Organen der Studentenschaft, die gleichzeitig als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag durchgeführt wurden, als ungesetzlich bezeichnet, der Wahlausschuß der Studentenschaft amtsenthoben und die gewählten Organe nicht anerkannt werden, muß an das Wahlverfahren zu den Kollegialorganen der THD die Forderung erhoben werden, daß es sich unzweifelhaft und eindeutig nach dem HHG und der vom Hess. KuMi zwangserlassenen Wahlordnung richtet.